



Österreichischer  
Städtebund

---

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
www.staedtebund.gv.at

---

DVR 0656097 | ZVR 776697963

---

Unser Zeichen:  
30-06-(2014-1362)

---

bearbeitet von:  
Mag. Dipl.-Ing. Dr. Dernbauer DW 89992 | Trusnic

---

elektronisch erreichbar:  
guido.dernbauer@staedtebund.gv.at

---

Bundesministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

per E-Mail:  
post.III1@bmwfw.gv.at

Wien, 8. September 2014  
**Statistik-Verordnung für die Berechnung  
des Anteils von Energie aus  
Erneuerbaren Quellen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 05. August 2014 übermittelten Entwurf der Statistik-Verordnung für die Berechnung des Anteils von Energie aus Erneuerbaren Quellen (BMWFW-551.100/0049-III/1/2014) gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

**ad § 5 Abs. 3 – Methodik der Berechnung**

Obwohl der Absatz

*„Bei der Berechnung der Elektrizitätsmenge, die aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt und in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb verbraucht wird, wird dieser Verbrauch als der 2,5-fache Energiegehalt der zugeführten Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen angesetzt.“* dem Artikel 3 (Abs. 4 lit c letzter Satz) der Richtlinie 2009/28/EG entspricht, ist nicht klar, was damit eigentlich gemeint ist.

In diesem Zusammenhang wäre eine klarere Formulierung wünschenswert.

### **ad § 7 - Kostenersatz**

Einen jährlichen Kostenersatz von € 2.970,-- für die Berechnung des Anteils von erneuerbaren Quellen in Österreich durch die Bundesanstalt für Statistik Österreich anzunehmen, ist wenig sinnvoll. Der Aufwand dafür beträgt jedenfalls mit Sicherheit ein Vielfaches.

Da die Daten aber ohnehin schon aufgrund der Erstellung von Energiebilanzen in Österreich aufgrund eines Werkvertrages zwischen dem BMWFW und dem BMLFUW erhoben werden, stellt die Berechnung des Anteils von erneuerbaren Quellen bereits jetzt quasi ein Nebenprodukt dar. Sollte der unwahrscheinliche Fall eintreten, dass nach dem Jahr 2017 kein Werkvertrag mit der Bundesanstalt für Statistik mehr geschlossen wird, ist jedenfalls der genannte Betrag keinesfalls ausreichend, um diese Berechnungen durchzuführen.

Der Österreichische Städtebund schlägt daher vor den § 7, der für einen marginalen Betrag auch noch komplizierte Valorisierungs- und Abstimmungsbedarfsregelungen zwischen den Bundesministerien enthält, ersatzlos zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär